

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wiha Werkzeuge GmbH, Stand 19.10.2020**

### **I. Geltungsbereich**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Wiha Werkzeuge GmbH (nachfolgend „**Wiha**“ genannt) und dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Produkte tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
2. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, Wiha hätte ihrer Geltung schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn Wiha eine Lieferung des Lieferanten in Kenntnis seiner entgegenstehenden, zusätzlichen oder abweichenden Bedingungen vorbehaltlos annimmt.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, die zwischen Wiha und dem Lieferanten zur Ausführung des Vertrags getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
4. Rechte, die Wiha nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

## II.

### **Vertragsschluss und Vertragsänderungen, Vertragsdurchführung**

1. Angebote, Entwürfe, Planungen, Kostenvoranschläge, Proben und Muster des Lieferanten sind für Wiha kostenfrei. Auf Verlangen von Wiha sind sie vom Lieferanten unverzüglich und auf eigene Kosten zurückzunehmen. Sollte ein Angebot des Lieferanten an Wiha von der ursprünglichen Anfrage abweichen, muss der Lieferant Wiha bei Angebotsabgabe ausdrücklich und schriftlich auf die Abweichung hinweisen.
2. Eine Bestellung wird erst verbindlich, wenn sie von Wiha schriftlich erteilt oder im Falle einer mündlichen Bestellung vom Lieferanten ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Soweit die Bestellung offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler enthält, ist sie für Wiha nicht verbindlich.
3. Der Lieferant hat unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung zu erteilen, in der Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preis, Zollltarifnummer sowie das Herkunftsland ausdrücklich angegeben werden. Abweichungen der Auftragsbestätigung gegenüber der Bestellung gelten erst als vereinbart, wenn sie von Wiha schriftlich bestätigt wurden. Entsprechendes gilt für spätere Vertragsänderungen.
4. Auftragsbestätigungen, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Lieferscheine, Rechnungen und sonstige Schreiben des Lieferanten haben die Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preis, Zollltarifnummer sowie das Herkunftsland zu enthalten.
5. Das Schweigen von Wiha auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Lieferanten gilt nur als Zustimmung, sofern dies vorher schriftlich vereinbart wurde.
6. Der Lieferant darf die Produkte während der Durchführung einer Rahmenbestellung nicht verändern. Insbesondere darf der Lieferant an einem Produkt, welches unter eine Rahmenbestellung fällt, keine Änderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wiha vornehmen. Nimmt der Lieferant ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an dem Produkt vor, ist Wiha insbesondere berechtigt, die Annahme und Bezahlung dieser Produkte zu verweigern. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, bleiben unberührt.

7. Zeigt sich bei der Durchführung eines Vertrags, dass Abweichungen von der ursprünglich vereinbarten Spezifikation erforderlich oder zweckmäßig sind, so hat der Lieferant Wiha unverzüglich schriftlich zu informieren und Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Wiha wird dem Lieferanten mitteilen, ob und welche Änderungen der Lieferant gegenüber der ursprünglichen Bestellung vorzunehmen hat. Wiha ist jederzeit zur Änderung der Bestellung berechtigt, insbesondere hinsichtlich der Konstruktion der Produkte, Lieferzeit und Liefermenge. Soweit erforderlich ist dem Lieferanten in diesen Fällen eine angemessene Frist für die erforderlichen Änderungen der Produktion zu gewähren. Verändern sich durch diese Änderungen die dem Lieferanten durch die Vertragsdurchführung entstehenden Kosten, verhandeln die Parteien über eine entsprechende Anpassung des Preises. Kommt innerhalb von acht Wochen nach schriftlicher Aufforderung zur Verhandlung keine Einigung über eine Preisanpassung zustande, so ist Wiha berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.
8. Wiha behält sich an sämtlichen Unterlagen alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Solche Unterlagen dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung von Wiha verwendet und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wiha nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von Wiha unverzüglich an Wiha heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden. Entsprechendes gilt insbesondere auch für alle Entwürfe, Proben, Muster und Modelle von Wiha.
9. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten wesentlich oder wird der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgelehnt, ist Wiha berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

### **III.**

#### **Verpackung, Versand und Transport, Anlieferung und Eigentumserwerb**

1. Der Lieferant hat die Vorgaben von Wiha für den Versand der Produkte, insbesondere die jeweils geltenden Transport-, Verpackungs- und Anliefervorschriften zu beachten. Die Lieferung hat in einer der Art der Produkte entsprechenden Verpackung zu erfolgen. Insbesondere sind die Produkte so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien

müssen ökologisch und nachhaltig sein und sind nur in dem hierfür erforderlichen Umfang zu verwenden. Der Lieferant hat die Verpackung insbesondere mit der Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preis, Zolltarifnummer sowie dem Herkunftsland zu kennzeichnen.

2. Sämtlichen Lieferungen sind ein Lieferschein mit der Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preis, Zolltarifnummer sowie dem Herkunftsland und die jeweiligen Sicherheitsdatenblätter in einfacher Ausfertigung beizufügen.
3. Der Lieferant hat bei der Lieferung der Produkte zusätzlich die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu beachten, insbesondere die betroffenen Produkte entsprechend zu verpacken, zu kennzeichnen und im Lieferschein ausdrücklich auf gefährliche Stoffe hinzuweisen.
4. Der Versand der Produkte ist Wiha unverzüglich anzuzeigen.
5. Teillieferungen sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wiha zulässig. Ist schriftlich vereinbart, dass die Transportkosten ausnahmsweise zu Lasten von Wiha gehen, so gilt dies nicht für zusätzliche Transportkosten, die durch die Teillieferungen entstehen. Diese gehen zu Lasten des Lieferanten.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, eine nach Art und Höhe angemessene Transportversicherung abzuschließen und auf Verlangen von Wiha unverzüglich schriftlich nachzuweisen.
7. Anlieferungen können nur an Arbeitstagen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten von Montag bis Donnerstag von 7:30 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr erfolgen. Der Lieferant stellt Wiha von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen Anlieferungen außerhalb dieser Zeiten geltend machen, es sei denn der Lieferant hat die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten nicht zu vertreten.
8. Die Produkte gehen mit ihrer Übergabe unmittelbar und lastenfrei in das Eigentum von Wiha über. Der Lieferant gewährleistet, dass er zur Weiterveräußerung und Eigentumsübertragung ermächtigt ist.

## **IV. Lieferzeit**

1. Die in der Bestellung angegebenen oder auf andere Weise vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Die Lieferfristen laufen vom Zugang der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist oder zum vereinbarten Liefertermin müssen die Produkte unter der von Wiha angegebenen Lieferanschrift eingegangen sein. Falls ausnahmsweise eine Lieferung „ab Werk“ schriftlich vereinbart ist, hat der Lieferant die Produkte unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig zur Abholung durch Wihas Vertragsspediteur ordnungsgemäß bereitzustellen. Wiha teilt dem Lieferanten den Vertragsspediteur auf Verlangen unverzüglich mit. Andere Speditionen als Wihas Vertragsspediteur darf der Lieferant nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wiha einsetzen. Andernfalls gehen die Transportkosten zu Lasten des Lieferanten, selbst wenn ausnahmsweise eine Lieferung „ab Werk“ vereinbart ist.
2. Sofern für den Lieferanten erkennbar wird, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann, hat er Wiha unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen.
3. Im Falle des Verzugs des Lieferanten ist Wiha berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwerts für jede angefangene Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des Netto-Bestellwerts zu verlangen, es sei denn der Lieferant hat den Lieferverzug nicht zu vertreten. Nimmt Wiha die Leistung an, so muss sich Wiha die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung vorbehalten. Ausgeschlossen sind Fälle höherer Gewalt. Weitergehende Ansprüche von Wiha bleiben unberührt. Der Lieferanspruch von Wiha wird erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant auf Verlangen von Wiha statt der Lieferung Schadensersatz leistet. Die Annahme der verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf Schadensersatzansprüche oder die Vertragsstrafe dar.
4. Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit vorheriger Zustimmung von Wiha zulässig. Wiha ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung vorzeitig gelieferte Produkte auf Kosten des Lieferanten einzulagern oder auf dessen Kosten zurückzusenden, es sei denn die Verfrüfung ist geringfügig oder der Lieferant hat die vorzeitige Lieferung nicht zu vertreten.

## V.

### **Grenzüberschreitende Lieferungen, Präferenzursprungsregeln**

1. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen hat der Lieferant gegenüber den zuständigen Behörden auf eigene Kosten rechtzeitig sämtliche für die Ausfuhr aus dem Land, aus dem die Produkte in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden, und die Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland notwendigen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere die für die Verzollung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen.
2. Der Lieferant gewährleistet Wiha, dass die Produkte die Präferenzursprungsregeln der Europäischen Gemeinschaft einhalten. Wiha erhält vom Lieferanten für die Produkte vor der ersten Lieferung eine jeweils gültige Langzeitlieferantenerklärung gemäß der jeweils gültigen EG-Verordnung sowie ein Ursprungszeugnis (Certificate of Origin). Der Lieferant hat Wiha unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu informieren, wenn die Angaben in der Langzeitlieferantenerklärung oder dem Ursprungszeugnis für die Produkte nicht mehr zutreffen.

## VI.

### **Preise und Zahlung**

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend und versteht sich als Höchstpreis, der unterschritten, nicht aber überschritten werden kann. Der Preis versteht sich ferner mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung „*frei Verwendungsstelle*“ und schließt insbesondere die Kosten für Verpackung, Versand (einschließlich Versandvorrichtungen), Transport und Versicherungen bis zu der von Wiha angegebenen Verwendungsstelle sowie Zölle und sonstige öffentliche Abgaben ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis enthalten, sofern er nicht ausdrücklich als Nettopreis bezeichnet wird. Soweit die Versand- und Transportkosten im Einzelfall nicht in dem Preis enthalten sind und die Übernahme der Versand- und Transportkosten durch Wiha schriftlich vereinbart ist, gilt dies nur für die Kosten in Höhe der preisgünstigsten Versand- und Transportart, auch wenn zur Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine eine schnellere Beförderung erforderlich sein sollte.
2. Wenn eine umsatzsteuerfreie Lieferung in Betracht kommt, hat der Lieferant die erforderlichen Nachweise zu erbringen, soweit die Nachweise seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen sind. Für Lieferungen innerhalb der

Europäischen Union hat der Lieferant unaufgefordert schriftlich seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.

3. Wiha erhält die Rechnung des Lieferanten in einfacher Ausfertigung, bevorzugt per E-Mail. Sie darf der Lieferung nicht beigelegt, sondern muss gesondert geschickt werden. Rechnungen ohne Bestellnummer, Artikelnummer, Menge oder Gewicht, Lieferzeit und Preis, Zolltarifnummer sowie Herkunftsland gelten mangels Bearbeitungsmöglichkeit als nicht zugegangen.
4. Die Bezahlung erfolgt nach Annahme der Produkte und Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten und unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Wiha ist berechtigt, die Zahlung nach eigener Wahl auch durch Scheck oder Überweisung zu leisten. Bei mangelhafter Lieferung ist Wiha berechtigt, die Zahlung insoweit bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Preisnachlässen zurückzuhalten. Die Zahlungsfrist beginnt insoweit nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Bei vorzeitiger Lieferung der Produkte beginnt die Zahlungsfrist frühestens mit Ablauf der Lieferfrist oder zu dem vereinbarten Liefertermin. Soweit der Lieferant Materialteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, löst die Annahme der Produkte erst dann die Zahlungsfrist aus, wenn Wiha auch die geschuldeten Unterlagen übergeben werden.

## **VII. Gefahrübergang**

1. Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte bis zu ihrer Übergabe an Wiha.
2. Ist der Lieferant zur Aufstellung oder Montage der Produkte im Betrieb von Wiha verpflichtet, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte erst mit der Aufstellung oder Montage der Produkte auf Wiha über. Dies gilt auch dann, wenn Wiha bestimmte Leistungen, etwa Transportkosten, übernommen hat.

## **VIII. Gewährleistung**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Produkte der vereinbarten Spezifikation, den freigegebenen Mustern sowie den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden sowie den einschlägigen DIN-Normen entsprechen. Der Lieferant stellt Wiha von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung dieser rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien oder wegen der Nichtkonformität mit der vereinbarten Spezifikation oder den freigegebenen Mustern gegen Wiha oder Wiha-Kunden geltend gemacht werden, es sei denn der Lieferant hat die Verletzung dieser rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften oder Richtlinien oder die Nichtkonformität mit der vereinbarten Spezifikation oder den freigegebenen Mustern nicht zu vertreten.
2. Insbesondere gewährleistet der Lieferant die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH). Der Lieferant erfüllt vor allem nach dieser Verordnung etwa bestehende Anzeige-, Zulassungs-, Registrierungs- und Genehmigungspflichten. Verbleiben in Folge nicht ordnungsgemäßer Pflichterfüllung durch den Lieferanten Pflichten für Wiha, stellt der Lieferant Wiha von den hierfür anfallenden Kosten vollumfänglich frei, es sei denn der Lieferant hat die nicht ordnungsgemäße Pflichterfüllung nicht zu vertreten. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, die für die gelieferten Produkte anwendbaren Kennzeichnungs- und Informationspflichten ordnungsgemäß, vollständig und rechtzeitig ohne weitere Anforderung zu erfüllen. Darüber hinaus stellt der Lieferant Wiha die Sicherheitsdatenblätter gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) unaufgefordert vor der ersten Lieferung zur Verfügung. Diese Informationen sind wesentliche Beschaffenheit der Kaufsache.
3. Darüber hinaus gewährleistet der Lieferant, die Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Restriction of Hazardous Substances - RoHS) und der Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (Waste from Electric and Electronical Equipment - WEEE) sowie die Vorgaben der nationalen Umsetzungen, insbesondere der Verordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung - ElektrostoffV) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), einzuhalten. Die RoHS-Konformität der Produkte ist vom Lieferanten vor der ersten Lieferung gegenüber Wiha schriftlich zu erklären, die Verpackung der Produkte entsprechend zu kennzeichnen und im

Lieferschein die RoHS-Konformität mit dem Hinweis „RoHS-konform/RoHS-compliant“ zu bestätigen.

4. Ferner gewährleistet der Lieferant, die bei Lieferung jeweils gültigen Vorgaben der EU- Richtlinie 2011/65/EU (Rohs) und der AfPS GS 2019:01 PAK sowie die jeweils gültigen Vorgaben der California Proposition 65 und der Administrative Measures for the Restriction of the Use of Hazardous Substances in Electrical and Electronic Products (China RohS 2) einzuhalten und in den Produkten insbesondere keine Stoffe zu verwenden, die nach vorstehenden Regelwerken verboten sind.
5. Der Lieferant gewährleistet, dass für die Herstellung der gelieferten Produkte keine Konfliktminerale verwendet worden sind, also Mineralien, bei denen der Verdacht besteht, dass die Erlöse aus ihrer Gewinnung zur Finanzierung bewaffneter Gruppen oder Konflikte verwendet werden, insbesondere Zinn, Tantal, Wolfram und deren Derivate sowie Gold aus der Demokratischen Republik Kongo (DRC) oder deren Nachbarländern. Der Lieferant stellt die Verwendung von konfliktfreien Mineralien dadurch sicher, dass er selbst nur Mineralien von nachweislich zertifizierten Schmelzbetrieben verwendet und von seinen Lieferanten ausschließlich Produkte bezieht, die nachweislich keine Konfliktminerale enthalten. Auf Verlangen von Wiha weist der Lieferant unverzüglich durch geeignete Unterlagen nach, dass in den zu liefernden Produkten nur konfliktfreie Mineralien enthalten sind, also insbesondere Mineralien aus zertifizierten Schmelzbetrieben.
6. Der Lieferant ist auf Verlangen von Wiha verpflichtet, unverzüglich eine schriftliche Erklärung über die Einhaltung der in dieser Regelung genannten Anforderungen abzugeben.

## **IX. Mängelansprüche, Garantien**

1. Wiha hat dem Lieferanten offene (erkannte oder erkennbare) Mängel unverzüglich nach Ablieferung der Produkte und versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige ist unverzüglich, wenn sie bei offenen Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung und bei versteckten Mängeln innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung erfolgt.

Bei Lieferungen, die sich aus einer Vielzahl gleicher Produkte zusammensetzen, hat Wiha eine angemessene Menge der gelieferten Produkte auf Mängel zu untersuchen. Sofern die Produkte durch die Untersuchung unverkäuflich werden, verringert sich die zu untersuchende Menge in angemessenem Umfang. Sind einzelne Stichproben einer Lieferung mangelhaft, so kann Wiha nach eigener Wahl die Aussonderung der mangelhaften Stücke durch den Lieferanten verlangen oder wegen der gesamten Lieferung Mängelansprüche nach Maßgabe des Gesetzes geltend machen. Sofern infolge von Mängeln der Produkte eine über das übliche Maß der Eingangskontrolle hinausgehende Untersuchung der Produkte erforderlich wird, hat der Lieferant die Kosten dieser Untersuchung zu tragen. Bei Verspätung und Verlust der Anzeige genügt die rechtzeitige Absendung.

2. Stehen Wiha und der Lieferant in einer laufenden Lieferbeziehung, ist der Lieferant verpflichtet, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten und die zu liefernden Produkte entsprechend diesem Qualitätsmanagementsystem herzustellen und zu prüfen. Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der zu liefernden Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Der Lieferant wird insbesondere eigene Materialprüfungen durchführen. Der Lieferant wird über die Durchführung der Qualitätssicherungsmaßnahmen Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der zu liefernden Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird Wiha in dem nötigen Umfang Einsicht gewähren, die Aufzeichnungen erläutern und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Wiha wird unverzüglich nach Annahme der Produkte, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, prüfen, ob sie der bestellten Stückzahl und dem bestellten Typ entspricht und äußerlich erkennbare Transportschäden vorliegen. Zeigt sich bei diesen Prüfungen oder später ein Mangel, hat Wiha dies dem Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung oder nach der Entdeckung anzuzeigen. Eine weitergehende Wareneingangskontrolle findet nicht statt.
3. Sofern die gelieferten Produkte wegen Mängeln nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen nicht verkehrsfähig oder von Wiha ordnungsgemäß zu entsorgen sind, ist Wiha berechtigt, die Entsorgung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen, es sei denn der Lieferant hat die Mängel nicht zu vertreten.

4. Bei Mängeln der Produkte ist Wiha unbeschadet der gesetzlichen Mängelansprüche berechtigt, nach eigener Wahl als Nacherfüllung unverzüglich die Beseitigung der Mängel oder die Lieferung mangelfreier Produkte durch den Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant hat die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Dies gilt auch, wenn die Produkte ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechend nach der Lieferung an einen anderen Ort als die von Wiha angegebene Lieferanschrift verbracht worden sind. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Wiha gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Wiha die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder von einem Dritten vornehmen lassen, es sei denn der Lieferant hat das Ausbleiben der geschuldeten Leistung bei Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Die Fristsetzung ist insbesondere entbehrlich, wenn der Lieferant beide Arten der Nacherfüllung verweigert oder wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder Wiha unzumutbar ist. Die Nacherfüllung ist Wiha insbesondere unzumutbar, wenn Wiha die mangelhaften Produkte bereits an Dritte weitergeliefert hat. Außerdem ist eine Fristsetzung entbehrlich, wenn der Lieferant die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung des Mängelanspruchs rechtfertigen. Besondere Umstände liegen insbesondere in dringenden Fällen vor, in denen eine Nacherfüllung durch den Lieferanten den drohenden Nachteil von Wiha aller Voraussicht nach nicht entfallen lässt. Bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist Wiha berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten auch ohne erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist vorzunehmen, sofern Wiha den Lieferanten hiervon benachrichtigt. Weitergehende Ansprüche von Wiha bleiben unberührt.
5. Die Entgegennahme der Produkte sowie die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Produkte stellen keine Genehmigung der Lieferung und keinen Verzicht auf Mängelansprüche durch Wiha dar.
6. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche von Wiha beträgt 36 Monate beginnend mit der Ablieferung der Produkte. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant den Mangel arglistig verschwiegen hat. Für innerhalb der Verjährungsfrist von Wiha gerügte Mängel verjähren die Mängelansprüche frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge.
7. Lieferanten von Produkten mit Ersatzteilbedarf sind verpflichtet, Wiha nach Ablauf der Verjährungsfrist für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren mit den

erforderlichen Ersatz- und Zubehörteilen sowie Werkzeugen zu den bisherigen Preisen zuzüglich einem Ausgleich für die Geldentwertung zu beliefern.

8. Weitergehende Garantien des Lieferanten bleiben unberührt.

## **X. Lieferantenregress**

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen Wiha neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wiha ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung vom Lieferanten zu verlangen, die Wiha ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Wiha wird hierdurch nicht eingeschränkt.
2. Die Ansprüche von Wiha aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhaften Produkte durch Wiha oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurden.

## **XI. Serienschäden**

1. Von einem Serienschaden ist auszugehen, wenn bei einer Lieferung bei mehr als 5 % der Produkte einer Lieferung mindestens ein gleicher Fehler vorliegt. Der Serienschaden erfasst insbesondere auch Produkte aus der betreffenden Charge, die schon verarbeitet, umgebildet oder sonst verbaut wurden.
2. Der Lieferant ist im Falle eines Serienschadens nach Wahl von Wiha zur Ersatzlieferung oder zur Mangelbeseitigung hinsichtlich der gesamten betroffenen Charge sowie zum Ersatz aller aus dem Serienschaden resultierenden Schäden, insbesondere zum Ersatz der vorhersehbaren Folgeschäden und mittelbaren Schäden verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Unter einen mittelbaren Schaden fallen auch die Kosten für eine Rückrufaktion. Weitergehende Ansprüche von Wiha bleiben unberührt.
3. Der Lieferant wird Wiha bei allen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Serienschaden stehen und die Wiha für erforderlich hält, nach besten Kräften unterstützen.

## **XII. Produkthaftung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, Wiha von Ansprüchen Dritter aus in- und ausländischer Produkthaftung freizustellen, es sei denn er ist für den Produktfehler nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen nicht verantwortlich. Weitergehende Ansprüche von Wiha bleiben unberührt.
2. Im Rahmen dieser Freistellungspflicht hat der Lieferant Wiha insbesondere auch solche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Wiha durchgeführten Warnungs-, Austausch- oder Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen wird Wiha den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Lieferant hat Wiha bei den durchzuführenden Maßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen und alle ihm zumutbaren, von Wiha angeordneten Maßnahmen zu treffen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit einem weltweiten Deckungsschutz und einer für die Produkte angemessenen Deckungssumme von mindestens € 5 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 5 Mio. pro Sachschaden und mindestens € 5 Mio. für Vermögensschäden abzuschließen und aufrecht zu halten. Der Lieferant tritt schon jetzt die Forderungen aus der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an Wiha ab. Wiha nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Wiha zu leisten. Weitergehende Ansprüche von Wiha bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Wiha auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der erweiterten Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung nachzuweisen. Der Lieferant unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
4. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Absatz 3 nicht ordnungsgemäß nach, ist Wiha berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufversicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

### **XIII. Schutzrechte Dritter**

1. Der Lieferant gewährleistet, dass die Lieferung und Benutzung der Produkte keine in- oder ausländischen Patente, Gebrauchsmuster, Lizenzen oder sonstigen Schutz- und Urheberrechte Dritter verletzt. Dies gilt nicht, soweit die Produkte von Wiha entwickelt wurden.
2. Sofern Wiha oder seine Kunden aufgrund der Lieferung und Benutzung der Produkte von einem Dritten wegen einer Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, Wiha von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Wiha im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme erwachsen. Insbesondere ist Wiha berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Produkte von dem Dritten zu erwirken. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Schutzrechte Dritter nicht zu vertreten hat.

### **XIV. Höhere Gewalt**

1. Sofern Wiha durch höhere Gewalt an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Annahme der Produkte gehindert wird, wird Wiha für die Dauer des Hindernisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Leistungspflicht frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Dasselbe gilt, sofern Wiha die Erfüllung seiner Pflichten durch unvorhersehbare und von Wiha nicht zu vertretende Umstände, insbesondere durch Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel oder wesentliche Betriebsstörungen, unzumutbar erschwert oder vorübergehend unmöglich gemacht wird. Wiha kann die Annahme der Produkte verweigern, wenn solche Umstände den Absatz der Produkte infolge einer gesunkenen Nachfrage behindern. Dies gilt auch, wenn solche Umstände zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich Wiha im Annahmeverzug befindet.
2. Wiha ist zum Rücktritt berechtigt, wenn ein solches Hindernis mehr als vier Monate andauert und Wiha an der Erfüllung des Vertrags infolge des Hindernisses kein Interesse mehr hat. Auf Verlangen des Lieferanten wird Wiha nach Ablauf der Frist erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen oder die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist annehmen wird.

## **XV. Haftung von Wiha**

1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet Wiha unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit Wiha ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet Wiha nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von Wiha auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
2. Soweit die Haftung von Wiha ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Wiha.

## **XVI. Überlassung von Gegenständen und Materialbeistellung**

1. Für die Überlassung von Gegenständen gelten die nachstehenden Regelungen:
  - a) Wiha behält sich sämtliche Rechte, insbesondere Schutzrechte und das Eigentum, an Entwürfen, Proben, Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Werkzeugen, Software und sonstigen Gegenständen vor, die dem Lieferanten von Wiha zur Herstellung der bestellten Produkte oder aus sonstigen Gründen überlassen werden; entsprechendes gilt für Werkzeuge, die der Lieferant zur Herstellung der bestellten Produkte eigens hergestellt hat (nachfolgend „**Gegenstände**“ genannt). Wiha erlangt mit der Fertigstellung das Eigentum an den vom Lieferanten für Wiha hergestellten Gegenständen. Für die Herstellung der bestellten Produkte überlässt Wiha die Gegenstände dem Lieferanten.
  - b) Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände Dritten nicht zugänglich machen. Der Lieferant ist insbesondere nicht zu Kopien, Nachbauten oder sonstigen Vervielfältigungen berechtigt.
  - c) Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und

Instandsetzungsarbeiten an den überlassenen Gegenständen auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Auftretende Schäden hat er Wiha unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2. Für die Materialbeistellung gilt die nachstehende Regelung:

Stellt Wiha dem Lieferanten Beistellware zur Verfügung, so ist der Lieferant verpflichtet, die Beistellware von Wiha auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr abzuholen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

3. Die nachstehenden Regelungen gelten sowohl für die Überlassung von Gegenständen als auch für die Materialbeistellung:

- a) Der Lieferant ist nicht berechtigt, die überlassenen Gegenstände oder die Beistellware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von Wiha gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant Wiha unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte von Wiha zu informieren und an den Maßnahmen von Wiha zum Schutz der Gegenstände mitzuwirken. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Wiha die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von Wiha zu erstatten, ist der Lieferant Wiha zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- b) Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände und Beistellware pfleglich zu behandeln und aufzubewahren. Er hat die überlassenen Gegenstände und die Beistellware auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er tritt Wiha schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Wiha nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Lieferant hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an Wiha zu leisten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von Wiha bleiben hiervon unberührt. Der Lieferant hat Wiha auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Versicherungen nachzuweisen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht nach Satz 2 bis 4 nicht ordnungsgemäß nach, ist Wiha berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine entsprechende Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschließen.

- c) Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung der überlassenen Gegenstände oder der Beistellware durch den Lieferanten wird diese stets für Wiha vorgenommen. Das Eigentum von Wiha an diesen Gegenständen und der Beistellware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Werden die überlassenen Gegenstände oder die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt Wiha das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Gegenstände oder der Beistellware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Gegenstände oder die Beistellware mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt werden, dass Wiha sein Volleigentum verliert. Der Lieferant verwahrt die neuen Sachen für Wiha. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Gegenstände und die Beistellware.
- d) Der Lieferant erstellt jederzeit auf Verlangen von Wiha Inventurlisten über die sich beim Lieferanten befindlichen überlassenen Gegenstände und Beistellware.
- e) Der Lieferant darf die überlassenen Gegenstände und die Beistellware ausschließlich für die Herstellung und Lieferung der bestellten Produkte oder nach den sonstigen Vorgaben von Wiha zu verwenden.
- f) Produkte, die der Lieferant ganz oder teilweise nach den Vorgaben von Wiha oder unter Benutzung der von Wiha überlassenen Gegenstände oder unter Benutzung der Beistellware herstellt, darf der Lieferant nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wiha selbst verwenden oder Dritten anbieten, liefern oder in sonstiger Weise zugänglich machen. Dies gilt auch für Produkte, die Wiha berechtigterweise nicht angenommen hat. Bei Verstößen hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe des Werts der betreffenden Produkte zuzüglich 10 % des Netto-Werts an Wiha zu bezahlen, es sei denn der Lieferant hat den Verstoß nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche von Wiha bleiben unberührt.
- g) Der Lieferant ist Wiha zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den Wiha infolge des Verlusts, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung der überlassenen Gegenstände oder der Beistellware erleidet, es sei denn der Lieferant hat den Verlust, die Zerstörung oder sonstige Beschädigung der überlassenen Gegenstände oder der Beistellware nicht zu vertreten. Der

Lieferant setzt Wiha vom Verlust, der Zerstörung oder sonstigen Beschädigung unverzüglich schriftlich in Kenntnis.

- h) Der Lieferant ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände und die Beistellware bei Vertragsbeendigung unverzüglich an Wiha herauszugeben. Entsprechendes gilt, soweit die Überlassung der Gegenstände oder der Beistellware nicht mehr erforderlich ist. Der Rücktransport zu Wiha erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant ist Wiha zum Ersatz der Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen der überlassenen Gegenstände oder der Beistellware verpflichtet, die über eine natürliche Abnutzung hinausgehen, es sei denn der Lieferant hat die über die natürliche Abnutzung hinausgehenden Abnutzungen oder sonstigen Verschlechterungen nicht zu vertreten.

## **XVII. IT-Leistungen**

Soweit Wiha mit dem Vertrag IT-Leistungen beschafft, gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Ist Gegenstand des Vertrags die Lieferung oder dauerhafte Überlassung von Standardsoftware (Softwarekauf), erwirbt Wiha hieran – unabhängig von der Art der Bereitstellung (z.B. auf Datenträger, per Download, zur Onlinenutzung) – das einfache, übertragbare, an verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht. Zusammen mit der Standardsoftware ist eine verständliche und vollständige Anwenderdokumentation in deutscher Sprache bereitzustellen.
2. Ist Gegenstand des Vertrags die Überlassung von Standardsoftware auf Zeit (Softwaremiete), gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Nutzungsrecht auf die vereinbarte Dauer der Überlassung beschränkt und nicht an Dritte übertragbar ist.
3. Abweichende Lizenz- oder Nutzungsbedingungen für Standardsoftware gelten nur, soweit Wiha diesen in dem Auftrag ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Sollte Wiha im Einzelfall der Geltung der Lizenz- oder Nutzungsrechtsbedingungen des Lieferants oder eines Dritten schriftlich zugestimmt haben, so finden ausschließlich diejenigen Regelungen der Lizenz- oder Nutzungsrechtsbedingungen Anwendung, welche Art und Umfang der

Nutzungsrechte regeln. Keine Anwendung finden darüber hinausgehende Regelungen, insbesondere soweit diese Mängelrechte oder Haftungsfragen regeln.

3. An für Wiha individuell erstellter Software (Individualsoftware) sowie an allen sonstigen Arbeitsergebnissen, die Gegenstand des Vertrags sind und vom Lieferant individuell für Wiha erstellt werden (dies beinhaltet insbesondere Dokumentationen, Konzepte, etc.), erwirbt Wiha das ausschließliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Bearbeitung. Dies gilt bei Software sowohl für den Objekt- als auch den Quellcode.
4. Ist Gegenstand des Vertrags die Erstellung einer Individualsoftware oder eines sonstigen individuellen Arbeitsergebnisses für Wiha, übernimmt es der Lieferant als Hauptleistungspflicht, die vertragsgegenständlichen Leistungen nachvollziehbar (programmier-)technisch zu dokumentieren. Bei der Erstellung von Individualsoftware ist diese stets einschließlich Quellcode und Programmierdokumentation an Wiha zu liefern.
5. Eine Verwendung von Open Source Software im Rahmen der Vertragsleistungen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Wiha gestattet. Verwendet der Lieferant Open Source Software ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Wiha, hat der Lieferant auf Wunsch von Wiha alles Zumutbare zu tun, um die Open Source Software durch eine gleichwertige proprietäre Software zu ersetzen. Der Lieferant stellt Wiha der Höhe nach unbegrenzt von allen Ansprüchen Dritter und damit verbundenen Kosten wegen der Verwendung von Open Source Software ohne vorherige Zustimmung von Wiha frei, es sei denn, der Lieferant hat die Verwendung nicht zu vertreten.
6. Der Lieferant wird bei der Durchführung von Leistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie den aktuellen Stand der Technik sowie die allgemein anerkannten (Qualitäts-) Standards, Arbeitsmethoden sowie sonstigen einschlägigen Normen einhalten. Der Lieferant wird Software und Datenträger vor der Überlassung an Wiha mit einem aktuellen Virens Scanner überprüfen und sicherstellen, dass die Software und Datenträger keine Computerviren, -würmer, Trojaner oder sonstige Schadsoftware enthalten.
7. Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen entstehenden Arbeitnehmererfindungen auf Verlangen von Wiha an diese übertragen werden.

8. Soweit im Einzelfall nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, ist die Einräumung und Übertragung der Rechte nach den Bestimmungen dieser Ziffer XVII mit der Vergütung für die jeweils vereinbarten Leistungen abgegolten.

## **XVIII. Geheimhaltung**

1. Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
2. Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
3. Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

## **XIX. Datenschutz**

1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des

Vertrags und werden diese durch Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) schützen, die an den aktuellen Stand der Technik angepasst sind. Die Parteien sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

3. Sollte eine Partei im Rahmen der Vertragsdurchführung für die andere Partei personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO schließen.

## **XX. Schlussbestimmungen**

1. Der Lieferant ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wiha berechtigt, Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen oder eine Bestellung oder wesentliche Teile einer Bestellung durch Dritte ausführen zu lassen.
2. Gegenansprüche des Lieferanten berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Zulieferanten des Lieferanten gelten als dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind Wiha nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Für die Rechtsbeziehungen des Lieferanten zu Wiha gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
5. Ist der Besteller Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und Wiha ist der Sitz von Wiha. Wiha ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Lieferanten sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Schiedsklauseln wird widersprochen.
6. Erfüllungsort für die Liefer- und Nacherfüllungspflichten des Lieferanten ist die von Wiha angegebene Lieferanschrift. Im Übrigen ist der Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten und von Wiha der Sitz von Wiha, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Die Vertragssprache ist deutsch.
8. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.